

12 0 351/10

Verkündet am 08.11.2011

(Geschäftsnummer)

**Landgericht Frankfurt (Oder)**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Firma KfW,

gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn,

— Klägerin —

- Prozessbevollmächtigte:      Rechtsanwälte .....,

Rechtsanwalt ....., .....

gegen

Herrn .....,

.....,

— Beklagter —

- Prozessbevollmächtigter:      Rechtsanwalt Steffen Siewert,

Am Markt 11, 15345 Eggersdorf .....

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) auf die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 2011

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ..... als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 13.966,02 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 31.12.2009 sowie kapitalisierte Zinsen für die Zeit vom 01.07.2000 bis 30.12.2009 in Höhe von 12.047,29 €, rückständiges Garantieentgelt in Höhe von 19,49 € und 3,00 € an außergerichtlichen Kosten zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Rückzahlung eines refinanzierten Sonderkredites in Anspruch.

Die Klägerin, ehemalige Deutsche Ausgleichsbank (DtA), nunmehr Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), ist ein Förderinstitut des Bundes für den unternehmerischen Mittelstand. Sie vergibt als Anstalt des öffentlichen Rechts refinanzierte zweckgebundene Sonderkredite aus Mitteln des ERP-Sondervermögens des Bundes. Die Interessenten für eine Darlehensvergabe, Existenzgründer, stellen dabei den Antrag auf Vergabe eines Darlehens bei ihrer Hausbank. Nach Prüfung der Kreditvoraussetzungen und Gewährung des Darlehens durch die Klägerin schließt sodann die Hausbank im eigenen Namen für eigene Rechnung auf der Grundlage der Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft für die Gewährung von Eigenkapitalhilfe sowie der Allgemeinen Bedingungen für Kreditinstitute für das ERP-Eigenkapitalhilfe-Programm einen Darlehensvertrag mit dem Antragsteller über die Gewährung eines ERP-Eigenkapitalhilfedarlehens. Zur Sicherung der Forderung des Förderinstitutes gegen die Hausbank nebst aller Nebenforderungen tritt dabei die Hausbank mit der Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage ihre aus dem Eigenkapitalhilfedarlehen entstehende Forderung gegen den Darlehensnehmer ab. Die Hausbank ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ermächtigt, die abgetretene Kreditforderung treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen. Hält sodann die Hausbank die Darlehensforderung für uneinbringlich, übernimmt das Förderinstitut den weiteren Einzug der Forderung.

Am 18. Juni 1996 beantragte der Beklagte bei seiner seinerzeitigen Hausbank, der ....., ein von der Rechtsvorgängerin der Klägerin refinanziertes Eigenkapitalhilfedarlehen in Höhe von 45.000,00 DM. Nach dem Darlehensantrag vom 18.06.1996 (Anlage K13, B1. 216, 217 GA) sollte das Darlehen der Neugründung einer Geschäfts-/Praxiseröffnung im Bereich Handel mit ..... und Service dienen. Nach Prüfung des Antrages wurde der Sonderkredit von der Rechtsvorgängerin der Klägerin unter der Förderkreditnummer ..... bewilligt. Sodann kam am 01.08.1996 der Darlehensvertrag zwischen der ..... .. und dem Beklagten zu Stande (Darlehensvertrag in Ablichtung Anlage K1, Bl. 23 f. GA). Das Darlehen wurde sodann an den Beklagten ausgezahlt und von der Hausbank unter der Darlehensnummer ..... verwaltet. Wegen der Einzelheiten des Darlehensvertrages wird insoweit auf den in Ablichtung zur Gerichtsakte gereichten Vertrag verwiesen. Das Darlehen war zweckgebunden und durfte nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, zu dessen Mitfinanzierung die Eigenkapitalhilfe beantragt wurde. Die Laufzeit war mit 20 Jahren festgesetzt, beginnend ab dem Tag der Auszahlung. Ziffer 2.2 des Darlehensvertrages regelt, dass der Beklagte ein Garantieentgelt in Höhe von 0,5 v.H.p.a. vom jeweils valutierenden Darlehensbetrag halbjährlich nachträglich am 30.06. und 30.12. eines jeden Jahres zu entrichten hat. Die wirtschaftliche Situation des Unternehmens des Beklagten verschlechterte sich im Jahre 1999 erheblich. Es kam seit Dezember 1999 wiederholt zu Zins- und Tilgungsrückständen. Mehrfach wurde der Beklagte angemahnt. Am 01.09.2000 wurde der Kredit gekündigt. Zum Zeitpunkt der Kreditkündigung betrug der Kapitalsollsaldo auf dem Kreditkonto 23.008,13 €. Im Mai 2001 kam es zu einem Hausbankwechsel von der ..... .. zu der ..... und diese übernahm das ERP-Darlehen des Beklagten von der Volksbank. Da es der ..... in der Folgezeit nicht gelang, die Darlehensforderung gegen den Beklagten zu realisieren, trat diese am 18.09.2002 sämtliche Forderungen aus dem streitgegenständlichen Darlehen vom 01.08.1996 an die seinerzeit noch existente Rechtsvorgängerin der Klägerin, die Deutsche Ausgleichsbank ab. Diese wandte sich mit Schreiben vom 5. Februar 2003 an den Beklagten (Schreiben Anlage K2, B1. 91 d. GA).

Das Schreiben enthält eine Forderungsaufstellung, bestehend aus Kapital, Zinsen, Garantieentgelt sowie Kosten, und beziffert die Gesamtforderung mit 27.281,58 €. In diesem Schreiben heißt es auszugsweise wie folgt: „Grundsätzlich sind wir auch bereit, mit Ihnen einen Vergleich zu schließen. Dies bedeutet, dass wir gegen Zahlung eines gewissen Betrages eventuell auf die Restforderung verzichten würden. Vielleicht ist es Ihnen möglich, gegebenenfalls unter Mithilfe Ihres Freundes- oder Verwandtenkreises einen Vergleichsbetrag anzubieten. ...“ Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 5. Februar 2003 verwiesen. Die Klägerin bzw. die Rechtsvorgängerin der Klägerin ging sodann weiter wie folgt vor: Sie beantragte beim Amtsgericht Euskirchen über eine Teilforderung in Höhe von 6.000,00 € einen Mahnbescheid, der am 19.05.2003 erlassen wurde und dem Beklagten am 21. Mai 2003 zugestellt wurde. Am 08.07.2003 erging unter dem Az.:  
..... Amtsgericht Euskirchen ein Vollstreckungsbescheid über einen Teilbetrag in Höhe von 6.000,00 €. Etwa um diese Zeit setzte Schriftverkehr zwischen den Parteien ein. Mit Schreiben vom 01.07.2003 beantragte der Beklagte bei der Rechtsvorgängerin der Klägerin, monatliche Raten in Höhe von 100,00 € ab 30.07.2003 erbringen zu dürfen (Anlage B3, Bl. 45 GA). Die Rechtsvorgängerin der Klägerin antwortete mit Schreiben vom 16. Juli 2003 (Anlage B4, Bl. 46 GA). Sie erklärte sich mit der angebotenen Ratenzahlung in Höhe von 100,00 € monatlich bis auf Weiteres einverstanden, forderte aber den Beklagten auf, das beigefügte Formular „Selbstauskunft“ auszufüllen und an sie zurückzusenden. Die Rechtsvorgängerin der Klägerin bat den Beklagten im gleichen Schreiben, gegen den bereits ergangenen Mahnbescheid keinen Widerspruch einzulegen, und sicherte im Gegenzug zu, das aus dem erwirkten Titel nicht gegen den Beklagten vorgegangen werde, solange die Bereitschaft zur Zusammenarbeit vorhanden sei. Der Beklagte erteilte die angeforderte Selbstauskunft (Anlage K6, Bl. 97 GA). Gegen Jahresende 2003 blieben die vereinbarten Raten aus. Deshalb wandte sich die Rechtsvorgängerin der Klägerin mit Schreiben vom 12. Januar 2004 an den Beklagten (Anlage K7, Bl. 99/100 GA). Telefonisch wandte sich der Beklagte an den zuständigen Sachbearbeiter (Telefonvermerk vom 15.12.2003 Anlage K8, Bl. 101 GA). Der Schriftverkehr setzte sich zunächst noch fort (Anlagen K9, K10, Bl. 102 f. GA). In den folgenden Jahren tätigte der Beklagte zur Tilgung der Rückstände weitere Überweisungen. Gemäß Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbanken Neustrukturierungsgesetz) vom 15.08.2003, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Bd. 2003, Teil I S. 1653 f.) ging sodann das Vermögen der Deutschen Ausgleichsbank einschließlich aller Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW = Klägerin) über. Mit dem Übergang des Vermögens löste sich die Deutsche Ausgleichsbank auf.

Die Klägerin erstellte zum 30.12.2009 einen Rechnungsabschluss. Diesen teilte sie dem Beklagten mit Schreiben vom 23.02.2010 (Anlage K10, Bl. 103 GA) mit. Nach diesem Schreiben vom 23.02.2010 ermittelt sich eine Gesamtforderung der Klägerin in Höhe von 27.271,32 €. Das Schreiben enthält eine Aufforderung an den Beklagten, ein entsprechendes beigefügtes notarielles Schuldanerkenntnis abzugeben. Dieser Aufforderung kam der Beklagte nicht nach.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe auf das entsprechende Schreiben vom 05.02.2003 (Anlage K2, Bl. 91 GA) über einen längeren Zeitraum nicht reagiert. Aus diesem Grunde habe sie, ihrer Praxis entsprechend, auch um den Beklagten nicht mit noch höheren Kosten zu belasten, zunächst nur eine Teilforderung in Höhe von 6.000,00 € titulieren lassen. Der Beklagte habe überhaupt erstmals mit seinem Schreiben vom 01.07.2003 (Anlage B3, Bl. 45 GA) reagiert.

Bei Ermittlung der nunmehr noch streitgegenständlichen Forderung seien sämtliche zwischenzeitlich durch den Beklagten erbrachten Zahlungen berücksichtigt, wobei die Zahlungen weitgehend auf die bereits titulierte Teilforderung in Höhe von 6.000,00 € angerechnet worden seien, sodass diese durch Vollstreckungsbescheid titulierte Forderung zwischenzeitlich erfüllt sei. Bei Beantragung des Verfahrenseinleitenden Mahnbescheids sei versehentlich von einer noch bestehenden Kapitalforderung in Höhe von 7.966,02 € ausgegangen worden, da sie irrtümlich von der noch offenstehenden Kapitalforderung in Höhe von 13.966,02 € die titulierte Teilforderung von 6.000,00 € abgezogen habe, obwohl dieser Teil ihrer Forderung bereits vom Beklagten zurückgeführt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 13.966,02 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 31.12.2009 sowie kapitalisierte Zinsen für die Zeit vom 01.07.2000 bis 30.12.2009 in Höhe von 12.047,29 €, rückständiges Garantieentgelt in Höhe von 19,49 € und 3,00 € außergerichtliche Kosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wendet ein, er habe an die Klägerin bisher 7.950,00 € in einzelnen Raten geleistet. Damit stehe fest, dass die titulierte Teilforderung in Höhe von 6.000,00 € bereits mit den nachgewiesenen Zahlungen überschritten worden sei. Bezüglich der nunmehr noch weiter geltend gemachten Forderung macht der Beklagte Verjährung geltend. Infolge Zeitablaufs könne diese Forderung durch die Klägerin nicht mehr durchgesetzt werden. Insbesondere, so die Auffassung des Beklagten, könnten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Verbraucherdarlehensverträge nicht angewendet werden. Es habe sich nämlich bei dem ihm gewährten Kredit nicht um einen Existenzgründerkredit gehandelt. Nur auf einen solchen Existenzgründerkredit könnten die Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge Anwendung finden. Er habe seinerzeit bei Beantragung des Kredits sein Gewerbe bereits gegründet gehabt. Er habe am 01.09.1995 eine Haftpflichtversicherung für sein zukünftiges Geschäft abgeschlossen und auf Grundlage einer Privateinlage bereits mit dem Wareneinkauf begonnen gehabt. Bereits am 17.11.1995 habe er ein Fachgeschäft für ..... eröffnet und bereits in diesem Zusammenhang mit seiner gewerblichen Tätigkeit begonnen. Es habe sich somit nicht um einen Existenzgründerkredit gehandelt, er sei auch nicht mehr als Existenzgründer zu betrachten gewesen. Von einer Existenzgründung habe nur ausgegangen werden können, wenn der Kreditvertrag ausschließlich zum Zwecke der Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen worden wäre.

Der Beklagte behauptet ferner, die Klägerin habe in entsprechenden Telefonaten, welches seine Mutter, die Zeugin ....., mit ihrer Sachbearbeiterin geführt habe, auf die Restforderung, den Teilbetrag in Höhe von 6.000,00 € übersteigend, verzichtet. Seine Mutter habe, nachdem er ein entsprechendes Schreiben der Deutschen Ausgleichsbank vom 05.02.2003 erhalten habe, in welchem die Gesamtforderung auf 27.281,58 € festgehalten wurde, mehrere Telefonate mit der Sachbearbeiterin, der Zeugin ..... geführt, und zwar mit dem Ziel, dass die Parteien des Vertrages sich auf einen Vergleich einigen.

In den Telefonaten sei dann schließlich ein Vergleich in der Weise zu Stande gekommen, dass die Rechtsvorgängerin der Klägerin nur eine Teilforderung von 6.000,00 € titulieren lässt und auf den Rest aus der Forderung aus dem Eigenkapitalhilfeprogramm verzichtet. Nur deshalb sei es zur Titulierung dieser Forderung in Höhe von 6.000,00 € durch Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Euskirchen gekommen, es sei davon Abstand genommen worden, Widerspruch bzw. Einspruch einzulegen, gerade weil die Rechtsvorgängerin der Klägerin auf die Restforderung verzichtete.

Der Beklagte wendet auch Verwirkung ein. Denn in seiner Selbstauskunft gegenüber der Klägerin vom 12. August 2003 auf Seite 2 habe er ausdrücklich eine Gesamtverbindlichkeit von 6.000,00 € angegeben. Die Klägerin hätte somit spätestens auf diese Selbstauskunft dahingehend reagieren müssen, dass ein klarer Hinweis an ihn ergeht, dass die tatsächlichen Verbindlichkeiten angeblich darüber weit hinaus gehen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Bezüglich der Ermittlung der Klageforderung durch die Klägerin wird auf deren Zins- und Garantieentgeltberechnung vom 20.01.2011 (Anlage K12, Bl. 180 f. GA) verwiesen.

Das Gericht hat auf der Grundlage des Beweisbeschlusses vom 31. Mai 2011 (Bl. 189 f. GA) Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die schriftliche Zeugenaussage der Zeugin ..... vom 20.06.2011 (Bl. 197/198 GA) sowie das Sitzungsprotokoll vom 18.10.2011, welches die Zeugenaussage der Zeugin ..... beinhaltet, verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat nach wirksamer Kündigung des Darlehensvertrages mit Schreiben vom 01.09.2000 Anspruch auf Rückerstattung des Darlehensbetrages einschließlich Zinsen und sonstiger Nebenforderungen, §§ 607 Abs. 1, 609 Abs. 1 BGB a.F., § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. Der Klageforderung steht der Einwand der Erfüllung nicht entgegen, insbesondere ist die Klageforderung zutreffend berechnet (erörtert im Folgenden unter Ziffer 1.). Es ist auch nicht erwiesen, dass die Klägerin auf den 6.000,00 € übersteigenden Betrag ihrer Forderung verzichtet hat (erörtert im Folgenden unter Ziffer 2.). Die Forderung der Klägerin ist nicht verjährt (im Folgenden erörtert unter Ziffer 3.). Die Forderung der Klägerin ist auch nicht verwirkt (im Folgenden erörtert unter Ziffer 4.).

#### **1.**

Der Einwand der Erfüllung gegenüber der Klageforderung greift nicht. Die Klägerin hat die ihr noch zustehende Forderung zutreffend ermittelt. Der Beklagte macht insoweit geltend, aufgrund von Recherchen nach vorhandenen Kontoauszügen stehe fest, dass er wenigstens 7.950,00 € zugunsten der Klägerin geleistet habe. Dieser Betrag übersteige bereits die durch Vollstreckungsbescheid titulierte Hauptforderung in Höhe von 6.000,00 €. Nach dem weiteren Vorbringen der Klägerin mit Schriftsatz 10. Mai 2011 Bl. 7 f. (Bl. 177 f. GA) steht aber nicht nur fest, dass der Beklagte mit Ratenzahlungen insgesamt 7.950,00 € überwiesen hat, es steht nach eigenem Vorbringen der Klägerin fest, dass der Beklagte in der Zeit von September 2003 bis September 2009 Zahlungen in Höhe von 9.150,00 € geleistet hat und diese bei der Forderungsermittlung auch berücksichtigt worden sind.

Der Beklagte hat demnach nicht nur die Kapitalforderung aus dem vorliegenden Vollstreckungsbescheid in Höhe von 6.000,00 € nebst dort angefallener Kosten in Höhe von 71,00 € und 36,89 € geleistet, sondern er hat darüber hinausgehend weitere Zahlungen in Höhe von 3.042,11 € geleistet, welche die Klägerin auf die weitere Kapitalforderung verrechnet hat, da die Ratenzahlungsvereinbarung im Hinblick auf die Gesamtforderung geschlossen worden war. Der sich somit im Einzelnen aus der Zins- und Garantieentgeltberechnung vom 20.01.2011 (Anlage K12, Bl. 180 f. GA) ergebenden Forderungsberechnung ist der Beklagte auch nicht weiter entgegengetreten. Das Vorbringen zur Klagehöhe ist als zugestanden zu behandeln. Der Beklagte ist möglicherweise aufgrund unvollständiger Unterlagen offensichtlich nicht in der Lage, exakte Angaben zu machen zu den geleisteten Zahlungen. Nach der Forderungsberechnung der Klägerin vom 20.01.2011 ergibt sich exakt als Forderung aus dem Kapital ein Betrag in Höhe von 13.966,02 €, es ergeben sich kapitalisierte Zinsen für den Zeitraum bis 31.12.2009 in Höhe von 12.960,16 €, ein höherer Betrag als geltend gemacht. Hinzu kommt das Garantieentgelt mit 19,49 € die außergerichtlichen Kosten in Höhe von 3,00 € sind als Verzugskosten angemessen berechnet. Ein Fehler in der Ermittlung der Klageforderung liegt demnach auch nicht darin, dass die Klägerin möglicherweise nicht berücksichtigt hat, dass ein Teilbetrag der Kapitalforderung in Höhe von 6.000,00 € bereits durch Vollstreckungsbescheid tituliert ist. Denn die Klägerin ist bei Ermittlung der Klageforderung immer von der gesamten Darlehensforderung ausgegangen, die vom Beklagten erbrachten Zahlungen hat die Klägerin bis zur vollständigen Erfüllung auf die bereits titulierte Teilforderung in Höhe von 6.000,00 € verrechnet. Es war demnach offensichtlich ein Rechenfehler der Klägerin, dass sie im Mahnbescheidsverfahren eine Darlehensrückzahlung in Höhe von 7.966,02 € geltend machte. Das Versehen der Klägerin lag dabei darin, dass sie von der eigentlichen Forderung in Höhe von 13.966,02 € den bereits titulierten Betrag in Höhe von 6.000,00 € abzog, ohne zu bedenken, dass die Teilschuld bereits durch Zahlungen des Beklagten erfüllt war.

## 2.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist auch nicht erwiesen, dass die Klägerin aus ihre, den titulierten Betrag in Höhe von 6.000,00 € übersteigende Forderung verzichtet hat. Die Zeugin ....., Mutter des Beklagten, hat bekundet, noch vor der Selbstauskunft des Beklagten, die erst am 01.07.2003 gemacht worden war, habe sie ein Gespräch entweder mit der Deutschen Ausgleichsbank oder der KfW gehabt. In diesem Gespräch sei es darum gegangen, dass zunächst ein Teil der Forderung in Höhe von 6.000,00 € tituliert werden solle, und zwar im Mahnbescheidsverfahren. Es sei seitens der Klägerin bzw. Rechtsvorgängerin gesagt worden, dass für den Fall, dass man gegen den Titel über 6.000,00 € nicht vorgehe, es zu einem Verzicht auf den Rest der Forderung kommt. Aufgrund dieses Gesprächs, so die Zeugin, sei sie davon ausgegangen, dass die Gegenseite auf die Restforderung verzichtet. Im Juli habe man dann noch mal Ratenzahlungen auf die 6.000,00 € angeboten. Die Zeugin konnte aber schon nicht genau bekunden, wer in diesem Telefonat, welches sie geschildert hat, ihr Gesprächspartner gewesen sei. Die Zeugin ... sei erst später hinzugekommen. An Namen der Gesprächspartner davor könne sie sich nicht erinnern. Demgegenüber hat die Zeugin ....., die ihre Aussage am 20.06.2011 schriftlich erstattet hat (Bl. 197 f. GA), bekundet, sie habe ein einziges Telefonat mit der Zeugin Heinrich geführt, nämlich am 15.12.2003. Nach ihrer Telefonnotiz seien ihr finanzielle Probleme des Beklagten erläutert worden und es sei die Überweisung ausstehender Ratenzahlungen avisiert worden. Wie die Zeugin weiter bekundet hat, ist sie dazu angehalten, von jedem Telefonat, sofern es sich nicht lediglich um eine allgemeine Auskunft handelt, eine Telefonnotiz zu fertigen und in der jeweiligen Akte abzuheften.

Da keine weitere Telefonnotiz in der Akte vorhanden sei, müsste sie davon ausgehen, dass keine weiteren Telefonate stattgefunden haben. Bei diesem Ergebnis der Beweisaufnahme hält es das Gericht nicht für erwiesen, dass tatsächlich ein entsprechender Verzicht der Klägerin in Höhe der verbleibenden Restforderung, 6.000,00 € übersteigend, erklärt worden ist. Selbst wenn die Zeugin Heinrich bei dem fraglichen Telefonat, in welchem der Forderungsverzicht erklärt worden sei, einen anderen Gesprächspartner gehabt haben sollte als die Zeugin ....., hält das Gericht einen entsprechenden Forderungsverzicht der Klägerin nicht für erwiesen. Die Zeugin ..... konnte schon den genauen Zeitpunkt des Telefonats nicht bestimmen, sie war auch nicht in der Lage, exakt zu sagen, wer ihr Gesprächspartner war. Sollte das Telefonat unmittelbar nach Erhalt des Schreibens vom 05.02.2003 stattgefunden haben, wie der Beklagte behauptet, wäre schon die weitere Entwicklung der Angelegenheit nicht mehr erklärlich. Denn in allen weiteren Schreiben, die die Parteien in dieser Angelegenheit gewechselt haben, also in dem gesamten Schriftverkehr, der in den Jahren 2003 und 2004 stattgefunden hat, ist an keiner Stelle die Rede davon, dass man einen Vergleich geschlossen hat. Es ist an keiner Stelle davon die Rede, dass die Klägerin auf einen Teil der Klageforderung verzichtet hat. Es ist schon nicht erklärlich, dass die Klägerin dann noch im Mahnbescheidsverfahren einen Vollstreckungsbescheid erwirkt hat, wenn es tatsächlich zu einer Einigung in der Weise gekommen sein sollte, dass man sich auf eine Teilforderung in Höhe von 6.000,00 € beschränkt. Das Gericht geht davon aus, dass die Zeugin ..... möglicherweise Erklärungen der anderen Seite falsch verstanden hat in der Weise, dass die Klägerin auf die Restforderung verzichten wolle. Hierfür gibt der weitere Schriftverkehr nichts her. Richtig ist wohl, dass die Klägerin in den entsprechenden Standardschreiben, so auch im Schreiben vom 05.02.2003, ihre Bereitschaft erklärt hat, einen Vergleich zu schließen. Es heißt in dem Schreiben wie folgt: „Grundsätzlich sind wir auch bereit, mit Ihnen einen Vergleich zu schließen. Dies bedeutet, dass wir gegen Zahlung eines gewissen Betrages eventuell auf die Restforderung verzichten würden ...“ Diese Erklärung ist so zu verstehen, dass man eventuell einen Vergleich schließen würde, wenn ein entsprechender Betrag geflossen ist. Erst nach Zahlung eines ganz bestimmten Betrages wäre demnach ein Verzicht auf die Restforderung in Betracht gekommen. Dies ist im Schreiben vom 5. Februar 2003 unzweideutig zu entnehmen. Der Beklagte mag zwar bereit gewesen sein, eine gewisse Teilforderung in Raten zu begleichen, er war aber offensichtlich nicht in der Lage, zu diesem Zeitpunkt einen größeren Geldbetrag aufzubringen und zu leisten. Es ist demnach davon auszugehen, dass offensichtlich die Zeugin ..... Erklärungen der Gegenseite missverstanden hat. Sie hat auch selbst bekundet, sie habe nichts schriftliches, und eingeräumt, dies sei eigentlich ein Fehler gewesen. Es kommt hinzu, dass es offenkundig nicht den Geflogenheiten von Banken wie der Klägerin entspricht, dass Sachbearbeiter am Telefon auf Forderungen in Größenordnung der streitgegenständlichen Forderung verzichten können. So hat die Zeugin ..... weiter bekundet, dass Rückzahlungsvereinbarungen und Vergleiche dem Vier-Augen-Prinzip unterliegen und grundsätzlich schriftlich bestätigt werden. Sie hat weiter ausgeführt, es würde daher nicht der Praxis entsprechen, einem Vergleich am Telefon zuzustimmen. Es sei allenfalls üblich, auch in Telefonaten, sich grundsätzlich bereit zu erklären, Vergleichsangebote zu prüfen. Hierfür müsste jedoch zunächst ein entsprechendes Angebot des Darlehensnehmers eingereicht werden. Das Zustandekommen eines Vergleichs, wie vom Beklagten behauptet, kann daher nicht als erwiesen angesehen werden. Auch zu einem späteren Zeitpunkt, etwa Juni oder Juli 2003, kann ein entsprechender Vergleich nicht zu Stande gekommen sein. Das ergibt sich schon daraus, dass die Klägerin zunächst, vor Prüfung der Frage, ob Ratenzahlungen bewilligt werden, eine Selbstauskunft forderte. Das hätte die Klägerin nicht gemacht, wenn es bereits zu einem Vergleich gekommen wäre.

3.

Die Forderung der Klägerin ist auch nicht verjährt.

a.

Für die Frage der Verjährung ist zunächst von Bedeutung, ob insoweit das Bürgerliche Gesetzbuch in alter Fassung anzuwenden ist oder ob das Bürgerliche Gesetzbuch in neuer Fassung, also nach der Schuldrechtsmodernisierung zur Anwendung gelangt. Die Übergangsregelung ist in EG 229 § 5 enthalten. Wurde der Verbraucherdarlehensvertrag vor dem 01.01.2002 abgeschlossen, so ist das bis dahin geltende Verbraucherkreditgesetz anzuwenden und das BGB in der alten Fassung. Das gilt auch für den Verbraucherkredit als Dauerschuldverhältnis, jedoch mit der Maßgabe, dass ab 01.01.2003 auch auf die alten Verträge das Bürgerliche Gesetzbuch neuer Fassung angewendet werden muss. Soweit es dabei auf bestimmte Zeiträume ankommt, wird die Zeit vor dem 01.01.2003 eingerechnet.

b.

Ferner ist festzuhalten, dass der dem Beklagten gewährte Kredit ein Existenzgründerkredit im Sinne des seinerzeit geltenden Verbraucherkreditgesetzes ist und nach in Kraft treten der Schuldrechtsmodernisierung gemäß § 512 BGB die §§ 491 bis 511 BGB n.F. zur Anwendung kommen. Der Einwand des Beklagten, es handele sich nicht um einen Existenzgründerkredit, da er sein Gewerbe seinerzeit bereits gegründet gehabt habe und es lediglich darum gegangen sei, das Gewerbe noch auszuweiten, ist unerheblich. Denn dieser Vortrag des Beklagten steht im Widerspruch zu seinen Angaben im Antrag vom 18.06.1996. Die entsprechenden Felder, nach welchen es sich um eine Existenzgründung handelt, sind angekreuzt worden. Als Gründungsart ist angegeben: Neugründung. Das Feld: Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit am ... ist freigelassen. Auf Seite 2 des Antrages heißt es wörtlich: Herr Heinrich beabsichtigt, ein Unternehmen mit folgendem Geschäftszweig zu eröffnen: 1. Handel mit Tauch- und Surfsportartikeln, 2. Durchführung von Tauch- und Schnorchelkursen, 3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tauch- und Surfaktivitäten. Ferner hat der Beklagte unter Punkt 6.2 bestätigt, dass er vor Antragstellung bei der Hansbank nicht mit den Vorhaben begonnen hat. Sollte es demnach zutreffen, dass der Beklagte bereits das Geschäft gegründet hatte und mit dem Kredit es nur ausweiten wollte, so hat er fehlerhafte Angaben bei der Antragstellung gemacht. Dies würde die Klägerin erst recht berechtigen, das Darlehen zurückzufordern. Die Klägerin kann den Beklagten aber auch so behandeln, als seien seine Angaben zutreffend gewesen. In jedem Fall ist demnach der Beklagte als Existenzgründer im Sinne von § 512 BGB n.F. zu behandeln. Die Vorschrift hat als Vorläufer § 507 a.F., ebenso Bestimmungen im Verbraucherkreditgesetz. Nach dieser Vorschrift ist auch § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB n.F. anwendbar, zumindest für den Zeitpunkt ab 01.01.2003.

c.

Die Verjährungsfrage ist demnach wie folgt zu sehen:

Für Forderungen, mit denen der Beklagte bereits bis zum 01.01.2003 in Verzug war, gilt altes Verjährungsrecht vor Eintritt der Schuldrechtsmodernisierung. Die Forderung verjährt demnach in 30 Jahren. Die Forderungen konnten demnach im Zeitpunkt des 01.01.2003 noch nicht verjährt sein.

Ab dem Zeitpunkt 01.01.2003 ist auf das Schuldverhältnis § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB anzuwenden. Demnach ist die Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückzahlung und Zinsen vom Eintritt des Verzugs nach Abs. 1 der Vorschrift an bis zu ihrer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art gehemmt, jedoch nicht länger als 10 Jahre von ihrer Entstehung an. Die Vorschrift soll den Schuldner schützen. Innerhalb von 10 Jahren muss ein Titel erwirkt sein, der eine Vollstreckung ermöglicht. Die Wirkung der Hemmung besteht darin, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, § 209 BGB. Der Zeitraum von 10 Jahren war im Zeitpunkt der Beantragung des verfahrenseinleitenden Mahnbescheides noch nicht verstrichen. Auch im Zeitpunkt des Eingangs der Klagebegründung 17. Februar 2011 war dieser Zeitraum von 10 Jahren noch nicht verstrichen. Demnach kam zu diesen Zeitpunkten einmal mit der Zustellung des Mahnbescheides im Mahnverfahren, andererseits im Zeitpunkt der Erhebung der Klage auf Leistung (was für die Klageerweiterung von Bedeutung ist) ein neuer Hemmungstatbestand gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB hinzu. Die Klägerin hätte noch bis Ende 2012 Zeit gehabt, die streitgegenständliche Forderung geltend zu machen. Die gesetzliche Verjährungsfrist ist demnach nicht abgelaufen, Verjährung ist nicht eingetreten.

4.

Es kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Forderung verwirkt ist. Der Tatbestand der Verwirkung hat ein Umstandsmoment und ein Zeitmoment.

Der Beklagte stützt seine Argumentation, die Forderung der Klägerin sei verwirkt, im Wesentlichen auf seine Selbstauskunft vom 12.08.2003. Dort heißt es unter Verbindlichkeiten in DEM-EUR gegenüber Lieferanten: 6.000,00 E. Der Beklagte meint, die Klägerin habe dies so verstehen müssen, als gehe er (der Beklagte) davon aus, er habe gegenüber der Klägerin eine Verbindlichkeit in Höhe von 6.000,00 €. Dieser Aussagegehalt kann der Selbstauskunft jedoch nicht beigelegt werden. Die Klägerin musste davon ausgehen, dass der Beklagte gegenüber Lieferanten, also gegenüber Geschäftspartnern, Verbindlichkeiten in Höhe von 6.000,00 € hat. Es bedurfte keiner Auskunft des Beklagten gegenüber der Klägerin über die Forderung, welche die Klägerin gegenüber dem Beklagten hat. Denn diese Verbindlichkeit ist der Klägerin bekannt. Die Klägerin hätte daher auf diese Selbstauskunft des Beklagten nicht dahingehend reagieren müssen, dass ein klarer Hinweis an den Beklagten ergeht, dass die tatsächlichen Verbindlichkeiten weit darüber liegen.

Der Klage war daher zu entsprechen. Der Zinsanspruch, soweit nicht kapitalisierte Zinsen geltend gemacht sind, ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Streitwert: 13.966,02 €

.....